

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1 S. 19 vom 31.01.1998) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in der „Oschatzer Rundschau“ unter der Überschrift "Amtsblatt Oschatz" bekannt gemacht.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt dessen Erscheinungstag.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe und Bekanntmachung

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ und die „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses.

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens 3 Tagen.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.06.2004 außer Kraft.

Oschatz, 28. Januar 2011

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister